

# RS OGH 1937/10/26 3Ob705/37

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.10.1937

## Norm

ABGB §879 Z2 ClIn

RAO §19a

## Rechtssatz

Unter das Verbot des § 879 Z 2 ABGB fällt an sich noch nicht die Verpfändung einer Forderung, sondern nur die volle Abtretung der Forderung. Die Verpfändung der Forderung hindert ebensowenig wie eine Forderungsabtretung die Aufrechnung einer vor der Verständigung von der Verpfändung oder Abtretung schon aufrechenbar gegenübergestandenen Gegenforderung. Das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwaltes nach § 19 a RAO hindert die Verwendung der damit belasteten Kostenforderung zur Aufrechnung nicht, wenn der pfandberechtigte Anwalt namens seiner Partei die Aufrechnungserklärung abgibt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 705/37  
Entscheidungstext OGH 26.10.1937 3 Ob 705/37  
Veröff: SZ 19/292

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0038746

## Dokumentnummer

JJR\_19371026\_OGH0002\_0030OB00705\_3700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)